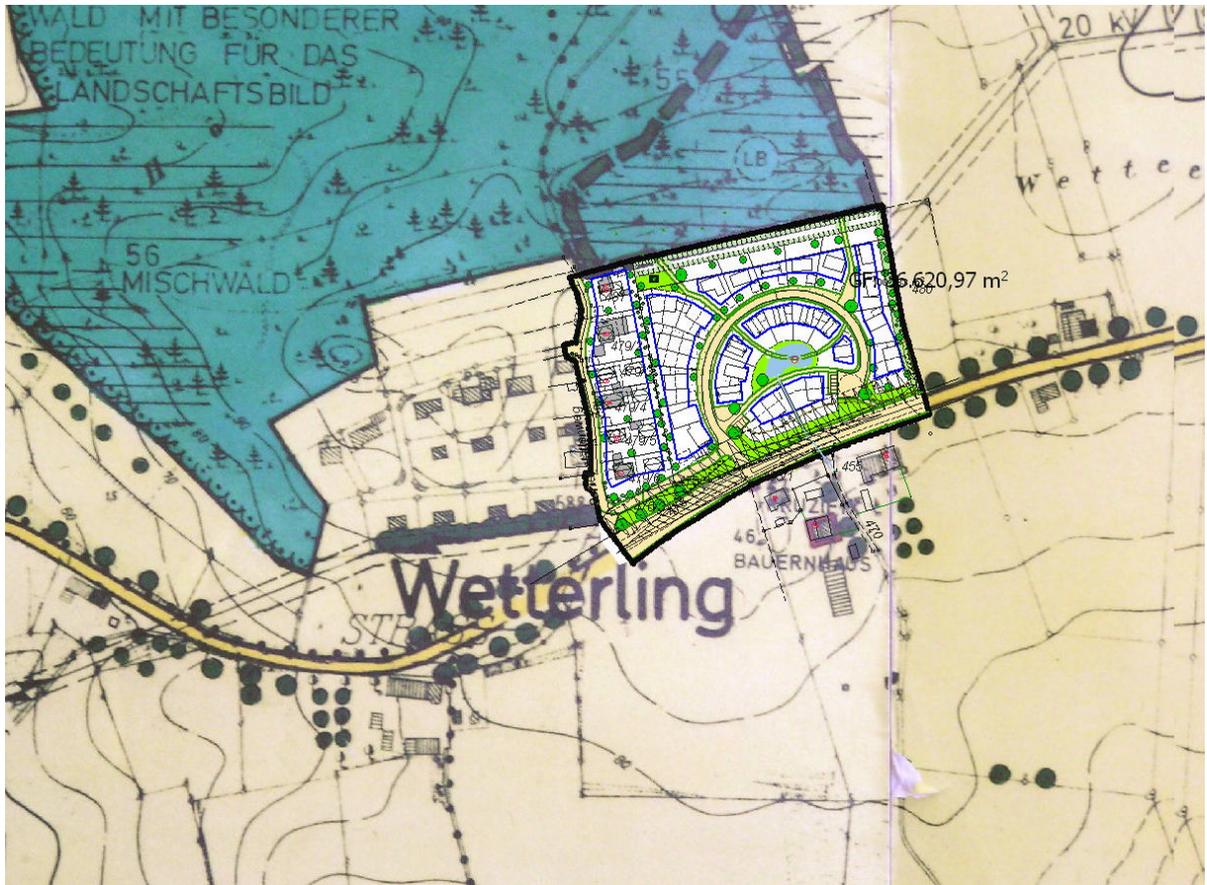


Bebauungsplan Wetterling

der Marktgemeinde Glonn, für den Ortsteil Wetterling



Übersichtsplan M 1:5000

Die Marktgemeinde Glonn erlässt aufgrund der §§ 2, Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

Aufgestellt : 25.1.2006

Geändert: 27. 9.2006 / 25.7.07

Planfertiger:

Architekturbüro

Dipl.-Ing. Dietfried Gruber

Mail@Architekt-Dietfried-Gruber.de

Leinfeld 19

82418 Seehausen am Staffelsee T. 08841/678- 25 20 F. -49 61

Grünordnung:

Büro für Umweltberatung und angewandte Landschaftsplanung GbR

Uwe Feickert

Email: mail@buero-u-plan.de

Mooseurach 16

82549 Königsdorf

T. 08179/9255-41 Fax -45

Auskünfte:

Marktgemeinde Glonn

Email: Bauamt@Glonn.de

Marktplatz 1

T. 08093/9097-32

82625 Glonn

4.0 A) Festsetzungen

1.0 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

2.0 Art der baulichen Nutzung, Bauweise

2.1 Der gesamte Geltungsbereich ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

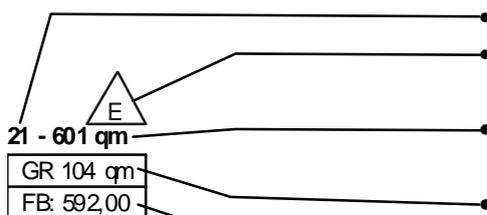
WA

2.2 Es ist offene Bauweise festgesetzt,

3.0 Maß der baulichen Nutzung

3.1 **II** 2 Vollgeschosse sind als Obergrenze festgesetzt

3.2 Inhalt der Grundstücksspezifikation, bebaubare Fläche:



- Nummer des Baugrundstücks (Parzelle),
- Festlegung der Bauweise nach Unterscheidung in Festsetzung 3.3 bis 3.6
- Größe des vorgeschlagenen Baugrundstücks in m².
- Beispiel einer Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche in m² (§19.2 BauNVO) je Parzelle,
- Bezugshöhe Unterkante der Wandhöhe nach Festsetzung 5.3 in m über NN.

3.2.1 Dachüberstände bis zu 1 m sind auf die bebaubare Fläche nicht anzurechnen. (Balkone sind auf nach §19.2 BauNVO anzurechnen.)

3.2.2 Für die Festsetzung des Maßes der Nutzung wurden konkrete Einzelparzellen zugrunde gelegt (für Einzelhaus oder Doppelhaushälfte). Wird von der vorgeschlagenen Parzellierung abgewichen, so ist eine neue GR-Zahl aus der Summe von GR-Flächen im Baufeld geteilt durch die Summe der betroffenen Grundstücksflächen zu ermitteln.

3.2.3 Für einige Parzellen sind Alternativen für die Bauweisen vorgesehen. Anspruch auf Verwirklichung der (in der Zeichnung nicht dargestellten) alternativen Bauweise (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) besteht nur, wenn zwischen den beteiligten Eigentümern oder Bauwerbern benachbarter Parzellen Einigkeit über diese Bauweise besteht und die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (Abstandsflächenübernahme und anderes) geschaffen wurden. In allen anderen Fällen gilt die zeichnerisch dargestellte Art der Bauweise als verbindlich. Die angegebenen Bauweisen gelten für die Parzellen einzeln.

3.3  Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig.

Pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte, sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

3.4  nur Einzelhäuser, mit maximal 2 Wohnungen zulässig

3.5  Einzelhaus oder Doppelhaushälften zulässig. Es sind in ei-

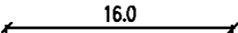
nem Haus maximal 2 Wohnungen zulässig.

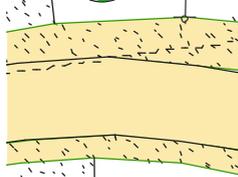
- 3.6  Nur Doppelhaushälften zulässig. In 1 Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- 3.7 Die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten; Art. 7 Abs. 1 BayBO findet keine Anwendung. Werden alternative Bauweisen nach 3.3 bis 3.6 mit der Folge von Grenzbebauungen gewählt, so ist die Abstandsflächenübernahme auf der betroffenen Nachbarparzelle in Verbindung mit der Zustimmung zu einem grenzüberschreitenden Dachüberstand Voraussetzung für die Zulässigkeit ihrer Anwendung.
- 3.8 Auf der Gesamtfläche der Parzellen 12 + 13 darf alternativ auch die Bauweise Hausgruppe (3 Reihenhäuser) mit einer gesamten bebaubaren Fläche von 240 m² gewählt werden.
- 3.9 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in §19 Abs. 4 Satz 1 der BauNVO genannten Anlagen, jedoch ohne Berücksichtigung der dortigen Ziffer 2 soweit überschritten werden, dass die erforderlichen Zufahrten, Garagen, Carports, Stellplätze und die in der Festsetzung 4.6 genannten Nebenanlagen, jedoch nur bis zu der gesetzlichen Höchstgrenze von GRZ 0,8, errichtet werden können.

4.0 Überbaubare Flächen, Grünflächen, Verkehrsflächen, Festsetzungen durch Planzeichen

- 4.1  blaue Linie Baugrenze. Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen, außer in den Grünflächen zulässig.

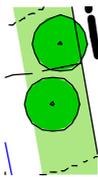
- 4.2  grüne Linie Straßenbegrenzungslinie

- 4.3  Maßangaben in Metern

- 4.4  öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbeleitgrün (Schrammbord bzw. Entwässerungsrigolen)

- 4.5  öffentliche Stellplätze

- 4.6 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 (Nebengebäude, Gerätehäuser) sind bis zu einer bebauten Grundfläche von 12 m² in baulicher Verbindung mit den Garagen bzw. Carports oder privaten Stellplätzen auf den Baugrundstücken allgemein zulässig. Ihre Grundfläche ist auf die bebaubare Grundfläche nach §19 Abs. 4 anzurechnen.

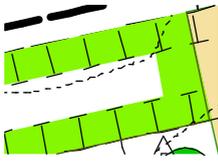
- 4.7  Private Grundstücksfläche mit Pflanzgebot (Gebietsrandeingrünung als Bestandteil des Baulandes).

4.8



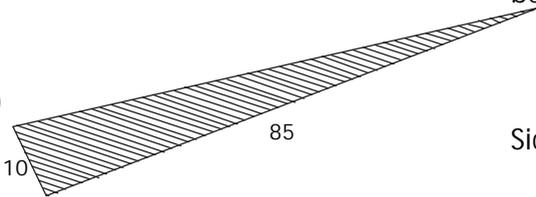
Öffentliche Grünfläche (mit Darstellung des geplanten Gewässers und Baum).

4.9



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche). Entwicklung eines insgesamt 10 m breiten, gestuften Waldrandes aus Kleinbäumen und Sträuchern mit vorgelagertem 2 m breitem Saumbereich. Diese Fläche ist an der Grenze zu den Baugrundstücken einzuzäunen. (Maßnahmenbeschreibung vgl. Umweltbericht.)

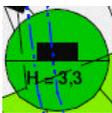
4.10



Sichtflächen mit Angabe der Schenkellänge in m.

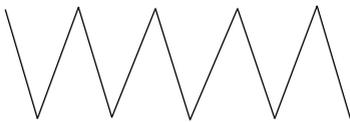
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahndecke erheben. Ausgenommen davon sind einzeln stehende, hochstämmige Bäume mit einem Astansatz nicht unter 3 m Höhe. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. (Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.)

4.11



Lärmschutzwall, Aufschüttungshöhe z.B. 3,3 m über Fahrbahnmitte der St. 2079. Reicht die Basisbreite für einen Erdwall nicht aus, so sind Lärmschutzwände (z.B. Gabionen) auszuführen.

4.12



20 m Bauverbotszone entlang der St 2079

4.13



Parzellierungsvorschlag und Grenze der Art der Bauweise

5.0 Gestaltung, Höhenfestlegungen

5.1



Festgesetzte Firstrichtung.

5.2



Ist die Firstrichtung nicht festgesetzt, wie im Beispiel, so kann auch eine gegenüber der zeichnerischen Darstellung abweichende Firstrichtung gewählt werden. D.h. es kann entweder eine Firstrichtung im wesentli-

chen parallel oder senkrecht zur Straßenrichtung gewählt werden. Doppelhäuser sind mit einem First senkrecht zur gemeinsamen Grundstücksgrenze zu errichten.

- 5.3 Die Wandhöhe von Wohngebäuden wird mit maximal 5,70 m festgesetzt, gemessen von der Rohbodenhöhe des Erdgeschosses am Hauseingang bis zur Schnittkante des aufsteigenden Mauerwerks mit der Außenfläche der Dachhaut.
- 5.4 Baukörper, Dachform, Dachneigung,
 - 5.4.1 Die Hauptgebäude sind als längsrechteckige Baukörper mit Dachfirsten über der längeren Seite zu errichten.
 - 5.4.2 Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit 20°-25° geneigten Satteldächern zu errichten, (Nebengebäude, Garagen und Carports s. Festsetzung 6.2).
 - 5.4.3 Sämtliche Gebäude sind mit mindestens 30 cm Dachüberstand auszuführen. Dachüberstände außerhalb der Bauräume sind allgemein zulässig. (Bezüglich jener an Grundstücksgrenzen vergl. Festsetzung 3.7.)
 - 5.4.4 Die Höhenlage der Hauseingänge (Rohdecke) der Hauptgebäude wird mit der in der Planzeichnung in den Grundstücksspezifikationen enthaltenen Höhenangabe über Normalnull festgesetzt (s. F 3.2). Die Fertigböden von Carports und Garagen dürfen maximal 10 cm über dem Straßenrand liegen.
- 5.5 Die Höhenlage des Gartengeländes darf am Anschluss zu noch unbebauten Nachbargrundstücken so aufgefüllt werden, wie es für das Nachbargrundstück auch zulässig ist. (D.h. aber, an Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs ist ohne Böschungen anzuschließen.)
- 5.6 Einschnitte ins Gelände sind nur soweit zulässig, wie der erdgeschossige Zugang bzw. die Zufahrt zu den Carports oder Garagen es erfordern. Soweit notwendig dürfen zu Nachbargrundstücken Stützwände errichtet werden.
- 5.7 Die maximale Giebelbreite von Hauptgebäuden ist für Einzelhäuser auf 9,00 m , für Doppelhäuser und Hausgruppen auf 10,00 m beschränkt.
- 5.8 Quergiebel und Dachgauben sind nicht zulässig.
- 5.9 Für die Belichtung von Räumen im Kellergeschoss, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sind an Stelle von Lichtschächten Schrägverglasungen über max. 1,5 m vorspringende Raumteile des Kellergeschosses auf eine Länge von 5 m zulässig.
- 5.10 Die Gestaltung von Doppelhäusern und Hausgruppen ist aufeinander abzustimmen. Aneinander gebaute Gebäude sind profil- und traufgleich auszuführen.
- 5.11 Flachdächer sind mit extensiver Begrünung auszuführen.

6.0 Garagen, Carports und Stellplätze

- 6.1 Im Planungsgebiet sind je Wohnung mit mehr als 70 m² Wohnfläche 2 Stellplätze zu

errichten, unter 70 m² 1 Stellplatz.

- 6.1.1 Für Einzelhäuser, Doppelhaushälften oder Reihenhäuser die je 2 Wohnungen aufweisen sind mindestens 3 Stellplätze nachzuweisen.
- 6.2 Garagen und Carports sind mit einem Gründach mit einer Neigung von 0°-15° auszuführen. Dachüberstände an Grundstücksgrenzen sind gewünscht, aber nur mit Zustimmung des Nachbarn zulässig.
- 6.3 Garagen sind mit Vorplätzen von mindestens 5 m bis zur Straßenbegrenzungslinie auszustatten. Diese sind allgemein zum Straßenraum hin jederzeit offen zu halten.
- 6.4 Carports sind überdachte Stellplätze, die mindestens zur Hälfte ihrer freistehenden Seitenwand und an der Zufahrtsseite unverschlossen sind. Für Carports, die in höherem Maß geschlossen sind, gilt die Vorschrift für Garagen.

7.0 Grünordnung Freiflächen, Bepflanzung

Die in der Planzeichnung dargestellte Bepflanzung dient als Vorschlag; die Lage und Größe der einzelnen Darstellungen sind nicht verpflichtend.

- 7.1.1 Zu pflanzende Bäume und Sträucher im privaten Raum:
Auf zu begrünenden privaten Grundstücksflächen sind je angefangener 500 m² Fläche ein Baum und zwei Sträucher zu pflanzen. Die in der Gebietsrandeingrünung (Festsetzung 4.7) gepflanzten Gehölze sind dabei anrechenbar. Zulässig sind nur standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten (vgl. Pflanzliste unter Hinweise. Als Nadelbäume sind ausnahmsweise zulässig:

Kiefer und Eibe

- 7.1.2 Hecken: Bei der Abschirmung der Gärten zu Nachbargärten sind freiwachsende belaubte Hecken mit gemischten Arten zulässig. (Thujenhecken sind unzulässig.)
- 7.1.3 Öffentliche Grünflächen: Der Lärmschutzwall ist mit heimischen Bäumen und Sträuchern vollständig zu bepflanzen.

- 7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
Der naturschutzrechtliche Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt im Umfang von 1700 m² auf Flurstück 479, Gemarkung Glonn innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie im Umfang von 5180 m² außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 2831/3, Gemarkung Bruck sowie im Umfang von mindestens 953 m² auf Fl.Nr. 455 südlich des Plangebietes. Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Wetterling beschrieben (vgl. Büro U-Plan vom Mai 2007). (Planzeichen s. Festsetzung 4.9)

- 7.3 Öffentliche und private Kraftfahrzeugstellplätze und Garagenvorplätze:

Die privaten und die öffentlichen Kraftfahrzeugstellplätze und Garagenvorplätze und Hauszugänge sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden, z.B. als Pflaster mit Rasenfuge, als Riesel- oder Mineralgemischbelag.

- 7.4 Einfriedungen sind an der Straßenseite bis maximal 80 cm Höhe zulässig. (D.h. für alle anderen Fälle gelten die Regelungen der BayBO.)

7.5 Die private Grundstücksfläche mit Pflanzgebot (Planzeichen in Festsetzung 4.7) im Osten des Plangebietes ist als Gebietsrandeingrünung vollständig mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (vgl. Liste in den Hinweisen 12.4 und 12.5).

8.0 Immissionsschutz

8.1 Zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen ist der in der Planzeichnung dargestellte Schallschutzwall zu errichten. Die Höhe der Oberkante wird mit 3,3 m über Fahrbahnoberkante der St 2079 östlich der westlichen Zufahrt und 3,0 m über Fahrbahnoberkante der St 2079 westlich der westlichen Zufahrt festgesetzt. (Planzeichen Festsetzung 4.11)

8.2 Für den Fall, dass die Gesamthöhe durch eine aufgesetzte Schallschutzwand erreicht wird, ist diese zur Vermeidung von Reflexionen straßenseitig hochabsorbierend auszuführen.

8.3  Schützbedürftige Räume, wie z.B. Wohn- Schlaf- und Kinderzimmer, die an dieser gekennzeichneten Gebäudeseite angesiedelt werden, sind mit einer zusätzlichen Belüftungs-/ Belichtungseinrichtung (Fenster) über die Gebäudewest- bzw. Ostseite zu versehen.

9.0 Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen (auch für Elektrizität, Telekommunikation und gegebenenfalls TV-Kabel) sind unterirdisch zu verlegen. Oberirdische Empfangsanlagen für terrestrisches und satellitengestütztes Fernsehen sind zulässig.

9.1  20 kV-Freileitung der E.ON, die abzubauen und am Rand des Plangebietes unterirdisch zu verlegen ist.

B) Hinweise

1.0  Bestehende Grundstücksgrenzen.

2.0 z.B. **479/5** Flurstücksnummern

3.0  Verrohrte Überlaufleitung des Teichs; Leitungsrecht ist auf Parz. 29 auf einer Breite von 3 m grundbuchamtlich zu sichern.

4.0 **590,60**  Höhenangaben der Straßenplanung in m über normal Null. (Aufgrund dieser Werte wurden die Höhenfestlegungen getroffen.)

5.0 Gebäudedarstellungen:

5.1  Bestehende Wohn- und Nebengebäude

- 5.2  Vorgeschlagene Gebäude
- 5.3  Vorgeschlagener Platz für Garagen, Carports oder Stellplätze.
- 6.0  Höhenlinie mit Höhenangaben, bezogen auf Normal-Null in 0,5 m-Schritten
- 7.0  Lage der Trafostation
- 7.1  Lage des Energieversorgungsgebäudes (BHKW)
- 7.2  Vorgeschlagener Platz für eine Wertstoffinsel
- 7.3  Kinderspielplatz

8.0 Hinweis zur Abfallentsorgung der Grundstücke:
Auf den Grundstücken ist ein Platz für eine Restmüll- und eine Komposttonne vorzusehen.

9.0 Bevorzugte Gestaltung baulicher Anlagen:
Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung werden aufgenommen, um gestalterisch allgemeine Orientierungslinien zu definieren. Für Abweichungen von den Festsetzungen 5.0 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich und sie sind mit dem Landratsamt zu verhandeln, das in begründeten Fällen Ausnahmen zulässt.

Im Bebauungsplan hat die Marktgemeinde Glonn bewusst darauf verzichtet, detaillierte Vorschriften zur Gestaltung zu erlassen. Damit steigt die Verantwortung des Bauwerbers und der Planer für dieses wichtige Anliegen. Durch ein verträgliches Maß an Gestaltungsfreiheit soll gestalterische Vielfalt ohne Schematismus erreicht werden.

Weiterführende Vorschläge zur Gestaltung der Gebäude und der Freiflächen werden in einer Informationsbroschüre enthalten sein, die die Marktgemeinde Glonn herausgeben wird, um deutlich zu machen, über welche Bandbreite ein Konsens hergestellt und Missverständnisse vermieden werden können.

9.1 Bevorzugte Materialien sind:

9.1.1 für Außenwandflächen:

- Verputztes Mauerwerk
- Holzkonstruktionen mit Holzverschalung
- Glaswände
- Energiefassaden

9.1.2 für Dachflächen:

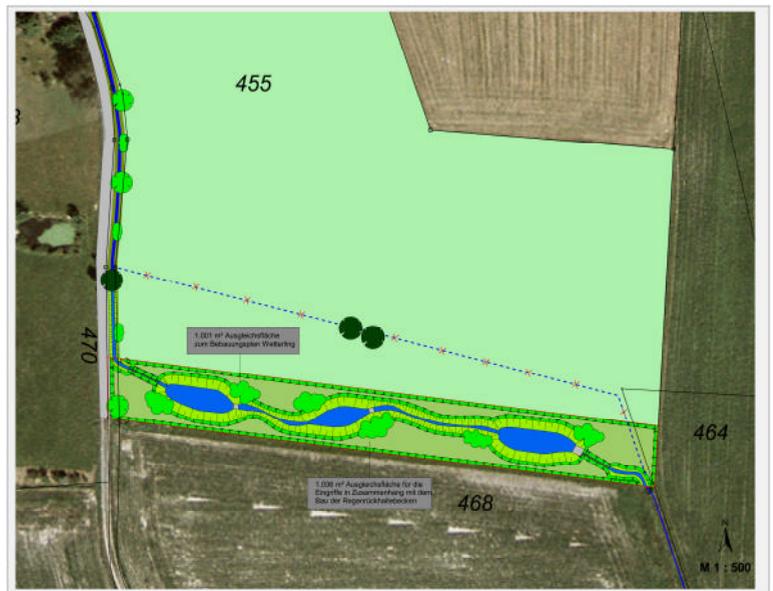
- Ziegelrote oder graue Pfannendeckung
- Energiedächer
- Stehfalzdächer in natürlicher Metalloberfläche für Teilflächen
- Dächer mit extensiver Begrünung für Nebengebäude

10.0 Entwässerung:

Dach und Hofflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück mit Sickerschächten (z. B. PS13) zu versickern, auch wenn Dächer über die Grenzen ragen. Überwasser, das nicht im Sickerschacht versickern kann, wird an den Teich in der Mitte des Baugebiets abgegeben, oder an ein Regenwasserkanalsystem, welches dahin oder direkt zum Regenrückhaltebecken führt.

Das überschüssige Wasser aus diesem Becken wird in einem verrohrten, südlich der St. 2079 und des Plangebietes in einen offenen Graben geleitet. Im weiteren Verlauf wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 455, ein Rückhaltebereich derart ausgebildet, dass die zu erwartende Regenmenge ohne Schaden für weiter südlich gelegene Grundstücke zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet wird. S. beiliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan .

Aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Übersicht



11.0 Geomantische Untersuchungen des Baugeländes

Für das Neubaugebiet wurde eine geomantische Untersuchung vorgenommen, um die radiästhetische Qualität des Untergrundes und seine möglichen Auswirkungen auf die belebte Natur und den Menschen zu erkunden. Der Entwurf zum Bebauungsplan wurde auf diese Erkenntnisse abgestimmt, so dass die Wohnhäuser soweit möglich auf keinen Störfeldern oder Wasseradern liegen. Da die Standorte der Gebäude im Baufeld variabel sind, wird interessierten Bauwerbern empfohlen, sich vor Planungsbeginn zu informieren oder gegebenenfalls fachliche Beratung einzuholen. (Unterlagen können bezogen werden bei: Architekturbüro Till Hölscher, Glonn, T. 08093/ 2602)

12.0 Hinweise zur Grünordnung

12.1  zu Pflanzender Großbaum 1. Ordnung, Lage verbindlich festgesetzt

12.2  zu Pflanzender kleiner Baum 2. Ordnung, Lage nicht festgesetzt

12.3 Als standortgerechte, heimische Großbäume können beispielsweise gelten:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Mindestpflanzqualität Großbäume: Solitär, 3xv mit Ballen, Höhe 250-300 cm

12.4 Als standortgerechte, heimische Kleinbäume können beispielsweise gelten:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Mindestpflanzqualität Kleinbäume: Solitär, 3xv mit Ballen, Höhe 200-250 cm

12.5 Als standortgerechte, heimische Sträucher können beispielsweise gelten:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus carthartica</i>	Kreudorn
<i>Rosa arvensis</i>	Ackerrose
<i>Sambucus nigra</i>	schwarzer Holunder
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Viburnum lantana</i>	Scheeball

Mindestpflanzqualität Sträucher: verpflanzte Sträucher, Höhe 60-100 cm

C) Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungsbeschluss:**
Der Gemeinderat der Gemeinde Glonn hat in der Sitzung vom 21.12.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wetterling" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
2. **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.01.2006 hat in der Zeit vom 6.6.2006 bis 7.7.2006 stattgefunden.
3. **Frühzeitige Behördenbeteiligung:**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.1.2006 hat in der Zeit vom 6.6.2006 bis 7.7.2006 stattgefunden.
4. **Billigungsbeschluss:**
Die Gemeinde hat in der Sitzung am 27.9.06 die Billigung des Bebauungsplanes in der Änderungsfassung vom 27.9.06 beschlossen.
5. **Behördenbeteiligung:**
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.9.06 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 24.5.07 bis 25.6.07 beteiligt.
6. **Öffentlich Auslegung:**
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.9.06 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.5.07 bis 25.6.07 öffentlich ausgelegt.
7. **Satzungsbeschluss:**
Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

1. Bgm.

8. **Bekanntmachung:**

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der VG Glonn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Siegel

1. Bgm.